



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Die literarische Wirkung: § 21

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte ingenuus, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen ingenuus aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den Adaling.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort edel erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei ingenuus die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der Lex Chamavorum sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das Nobilisvorkommen, wie für das Ingenuusproblem.

2. Das Nobilisvorkommen wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Stände problemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »Tagadeostelle« abgelehnt¹⁾. Im Handbuche²⁾ wird zu den bayrischen nobiles bemerkt,

¹⁾ Stände problem S. 237 Anm. 1.

²⁾ I² S. 349 Anm. 46.

daß sie nur eine höhere Schicht der Gemeinfreien, nicht einen abgeschlossenen Stand bilden. In Anm. 7 geht BRUNNER auf die *nobiles* der fränkischen Quellen ein. Er führt aus, daß sie »weder ein Adelsstand, noch schlechthin mit den Gemeinfreien, wie HECK annimmt, identisch« sind. »Der Begriff ist ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen. Verschiedenartige Merkmale, die höheres Ansehen gewähren, können die Einreihung unter die *nobiles* begründen, Königsdank, Grundbesitz, bessere Abstammung.« Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Dem entspricht die Beobachtung, daß BRUNNER in der zweiten Auflage seines Handbuches zwar *nobilis*, aber nicht edel als Bezeichnung des Gemeinfreien anführt. Edel wird nur beim Vorrechtsstande des Adels erwähnt. BRUNNER verfährt so, als ob das Wort *nobilis* nicht die Übersetzung eines deutschen Wortes wäre, sondern ein schmückendes Beiwort, das die Urheber des Lateintextes auf Grund sachlicher Würdigung der sozialen Stellung hinzugefügt haben. Auf meine Gründe dafür, daß das deutsche Original ein Rechtswort gewesen ist, die Bezeichnung eines juristischen Tatbestandes, ist BRUNNER nicht eingegangen. Besonderen Wert legt BRUNNER auf die unten zu besprechende Tagadeostelle¹⁾. Die Notablentheorie wird dementsprechend noch jetzt in der von v. SCHWERIN veranstalteten Neuausgabe des BRUNNERSCHEN Grundrisses vertreten. Diese Unterscheidung von *nobilis* und edel halte ich für sicher unrichtig. Die Äquivalenz ist so sicher bezeugt, daß sie jedem Schreiber bekannt sein mußte. Jeder Schreiber mußte sich sagen, daß bei der Rückübersetzung von *nobilis* edel herauskommen würde. Deshalb versagt die Relativität des Begriffs, sobald man in die Übersetzungsquellen das deutsche Äquivalent »edel« einsetzt. Das »Ansehen«, das BRUNNER dem Wortsinne des lateinischen *Nobilis* entnimmt, konnte durch verschiedene Umstände begründet werden, aber der Adel nur durch die Abstammung²⁾. Die Notablentheorie BRUNNERS be-

¹⁾ Probleme S. 237 N. 1. Vgl. dazu unten § 33.

²⁾ Wenn THEGAN vom Könige sagt »Fecit te (einen Freigelassenen) *liberum non nobilem, quod impossibile est*«, so beweist die Unmöglichkeit den Bedeutungsgehalt des deutschen Äquivalents »adel«. Gründe des »Ansehens« konnte der König schaffen. Nur die Abkunft konnte er nicht ändern. Vgl. M.G. S. S. II S. 599. Die Stelle ist ein Beleg für Übersetzung »in Gedanken« (oben S. 11 N. 12).

ruht daher außer auf dem Mißverständnisse der Tagadeostelle und ungenügender Würdigung des sonstigen Quellenmaterials auch auf der Unterlassung der Übersetzungsfrage, dem typischen Latinismus.

Eine eingehende Begründung der Notablentheorie hat dann DOPSCH unter Ausdehnung auf die sächsischen und friesischen Edelinges gegeben. Ich habe meine Auffassung in meiner »Standesgliederung« S. 159 ff. von neuem gegenüber DOPSCH gerechtfertigt und dabei auch BRUNNERS Tagadeostelle behandelt. Auch bei dieser Replik habe ich besonders Gewicht darauf gelegt, daß *nobilis* für ein deutsches Wort steht, das einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Folgen angeknüpft werden, »gemeinfrei«. Trotzdem erklärt BEYERLE¹⁾ das deutsche edel für einen »uneigentlichen« Sprachgebrauch, also für ein bloß schmückendes Beiwort. Auf meine Nachweise, daß ein Rechtswort vorliegt, ist BEYERLE nicht eingegangen.

3. Das Ingenuusproblem ist von BRUNNER sehr ausführlich in einem besonderen Abschnitte seiner Probleme erörtert worden. Aber der Inhalt ist merkwürdig. Auffallend ist nicht nur die zweifellos unrichtige Angabe über die Vorherrschaft der engeren *ingenuus* in der Karolingerzeit, sondern mehr noch die Behandlung meiner Gründe. BRUNNER hat meine schließlichen Endergebnisse und eine große Zahl einzelner Bemerkungen recht schroff abgelehnt, aber er hat meine eigentlichen Gründe überhaupt nicht erwähnt, sondern für seine Leser, ich kann nicht anders sagen, unsichtbar gemacht. Von meiner Übersetzungskritik, von der Notwendigkeit der Äquivalenzfrage ist mit keinem Worte die Rede. Ich hatte betont, daß *ingenuus* sowohl für »edel« wie für »frei« stehen kann und hatte aus dieser Doppeläquivalenz wichtige Folgerungen gezogen, z. B. für die *Lex Anglorum*. BRUNNER bekämpft die Folgerungen, aber als »Annahme eines verschiedenen Sprachgebrauches. Die Annahme einer Doppeläquivalenz wird mit Stillschweigen übergangen. Der Leser erfährt überhaupt nicht, daß ich irgendetwas über das deutsche Äquivalent gesagt habe. Von den Ingenuusglossen wird gar nichts erwähnt. Auch über die eigene Stellungnahme BRUNNERS zum Äquivalenzproblem erfährt man nichts. Ob BRUNNER bei »ingenuus« eine Übersetzung für frei angenommen hat, oder eine Über-

¹⁾ Rezension S. 96.

setzung von »edel«, oder ob er meine Auffassung teilt, daß beide Äquivalenzen vorliegen können, bleibt völlig ungeklärt. Was BRUNNER erörtert, ist nicht meine Ansicht, sondern die Frage nach einem lateinischen Sprachgebrauch, wie er bei einem lateinisch sprechenden Volk sich hätte entwickeln können. BRUNNER unterstellt mir die Meinung, daß ich die zeitliche Veränderung eines solchen lateinischen Sprachgebrauchs veretrete, während ich die Existenz des Sprachgebrauchs in Abrede gestellt und nur Übersetzungssitten behauptet hatte. Mit meiner Übersetzungskritik verschwindet bei BRUNNER auch meine Forderung nach der individuellen Stellung der Äquivalentfrage für das einzelne Quellenvorkommen. Der Sprachgebrauch ist etwas Generelles; es ist daher ein selbstgeschaffenes Phantom, gegen das BRUNNER ankämpft. Meine wirkliche Ansicht kann nicht durch den Nachweis BRUNNERS widerlegt werden, daß ingenuus in der Merowingerzeit nach dem konkreten Satzsinne auch auf den Freigelassenen und in der Karolingerzeit auch auf den Altfreien gehen kann, denn ich habe das Gegenteil weder gemeint noch behauptet. Ich nahm nur an, daß die Äquivalenz ingenuus-edel in den rohen Übersetzungsquellen der Merowingerzeit häufiger ist als in denjenigen Quellen der Karolingerzeit, deren Latein besser ist. Aber ich habe für keine Zeit und auch für keine Quelle angenommen, daß eine der beiden Übersetzungen ausschließlich möglich gewesen sei.

4. Bei diesen Erörterungen ist es in der Folge geblieben. Die Ausführungen BRUNNERS treffen, wie gesagt, meine wirkliche Ansicht überhaupt nicht, aber sie können bei einem Leser, der nicht genügend orientiert ist, den Eindruck erwecken, daß ich mich nicht auf die Übersetzungskritik berufen, sondern diejenigen Ansichten gehegt habe, die BRUNNER bekämpft. Dieser Eindruck scheint mir bei KONRAD BEYERLE eingetreten zu sein. BEYERLE¹⁾ erklärt zunächst, daß die gelegentliche Verwendung der Worte ingenuus und liber für Freigelassene anerkannt sei und fährt dann fort: »Man sollte uns deshalb nicht zumuten, alle liberi oder ingenui für Freigelassene zu nehmen«²⁾. Das viele Gute, was in dieser Hinsicht BRUNNERS zweimalige Kritik vorgebracht, gilt aber

¹⁾ Rezension S. 503 oben.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

leider HECK nichts, und BRUNNERS Mund ist stumm«. Die Ansicht, daß liber oder ingenuus sich nur auf Freigelassene beziehe (»alle«), wäre allerdings eine völlig verkehrte, aber sie ist von mir weder geäußert noch gedacht worden, denn sie steht ja in konträrem Gegensatz zu meinen wirklichen Behauptungen. Selbst BRUNNER hat sie mir nicht zugeschrieben. Wenn ich gefunden habe, daß ingenuus als eine Übersetzung von Adaling bezeugt ist, so kann ich es doch unmöglich auf Freigelassene beschränken, wie BEYERLE glaubt. In Wirklichkeit betone ich die Doppeläquivalenz und deshalb den Grundsatz der konkreten Einzelpfugung. BEYERLE hat mir das Gegenteil meiner Ansicht unterstellt. Natürlich liegt nur ein Versehen vor, aber dies Versehen beweist, daß KONRAD BEYERLE auch in dieser wichtigen Frage seine Vorstellung von meiner Ansicht aus der Streitschrift BRUNNERS geschöpft hat und nicht aus meinen eigenen Büchern. Durch diese Feststellung wird auch verständlich, weshalb BEYERLE den Zusammenhang meiner Übersetzungslehre und meiner Ständelehre mit voller Entschiedenheit in Abrede stellt. Er steht unter dem Bann der Gegenschrift BRUNNERS, in der der Einfluß der Übersetzungskritik übergangen wird. Größere Verständnis hat v. SCHWERIN der Tragweite des Übersetzungsproblems entgegengebracht, aber er hat diesen Fortschritt durch andere Fehler wieder aufgehoben. Ich werde auf seine Stellungnahme in § 27 zurückkommen.

Die Ergebnisse der Übersetzungskritik werden natürlich dadurch nicht beseitigt, daß sie meinen Gegnern entgangen sind. Diese Ergebnisse sind, wie ich nochmals betone, die Standesbezeichnung edel für die Gemeinfreien und die Feststellung, daß die karolingischen Kanzleien ingenuus als Übersetzung für frei gebrauchten, für frei in seinen allgemeinen, die Libertinen einschließenden Wortsinne. Das sind Erkenntnisse von geradezu grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der streitigen Stammesrechte.

Das dritte Ergebnis, die Äquivalenz von ingenuus und edel ist für diese Beurteilung nicht wesentlich, aber von selbständiger Bedeutung.